

II-846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 427/J

1984-01-25

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend eine angeblich am 2.8.1983 getroffene Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung
und Staatssekretär Löschnak.

Am 16.12.1983, anlässlich der Behandlung des Stellenplans zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1984 brachte die Österreichische Volkspartei im Plenum des Nationalrates einen Abänderungsantrag im Planstellenbereich "Militärische Angelegenheiten" ein, demzufolge auf Seite 287 bei der Verwendungsgruppe H 3 eine Fußnote mit folgendem Wortlaut angefügt werden sollte:

"Auf Rechnung von freiwerdenden Planstellen können bis zu 1000 Beamte der Verwendungsgruppe D, die gemäß § 11 Wehrgesetz zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, ernannt werden."

Damit sollte sichergestellt werden, daß auch nach der Einführung des neuen Soldatentypus "Zeitsoldat" (mit Wirksamkeit vom 1.1.1984) die bereits derzeit geübte und bewährte Praxis, daß die Entscheidung auf eine Überleitung qualifizierter zeitverpflichteter Soldaten mit einer 4-jährigen Dienstzeit abgestimmt wäre, beibehalten werden könnte.

Dieser Abänderungsantrag, zu dem sich kein Mitglied der sozialistischen Koalitionsregierung zu Wort meldete, wurde von den beiden Regierungsparteien abgelehnt, wobei der freiheitliche Abgeordnete Dr. Guerberauer in einem kurzen Debattenbeitrag folgende Begründung für diese Ablehnung gab :

- 2 -

".....gibt es ja zwischen dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und dem Herrn Staatssekretär Löschnak eine Vereinbarung, die vorsieht, daß diese Umschichtungen vorgenommen werden können zwischen den Planstellen H3, H4 einerseits und der Verwendungsgruppe D andererseits, ohne großemäßige Begrenzung. Es hat diesbezüglich am 2. August Verhandlungen gegeben mit einer entsprechenden Vereinbarung. Dieser Abänderungsantrag ist daher überholt."

Diese Wortmeldung gibt in mehrfacher Richtung zu Verwunderung Anlaß. Vorerst ist festzuhalten, daß es irrig ist, zu meinen, eine Vereinbarung zwischen zwei Regierungsmitgliedern hätte dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verankerung einer - inhaltlich gleichlautenden - Regelung im Bundesfinanzgesetz; denn letzteres bindet die Bundesregierung und die gesamte staatliche Verwaltung, erstere hingegen bloß die beiden unmittelbar betroffenen Vertragsschließenden, wobei es diesen freisteht, jederzeit eine inhaltlich andere Vereinbarung zu treffen.

Darüberhinaus ist während der gesamten, im Herbst 1983 geführten parlamentarischen Beratungen zum Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, mit dem der "Zeitsoldat" eingeführt wurde und wodurch sich infolgedessen das im Abänderungsantrag der Österreichischen Volkspartei vom 16.12.1983 angeschnittene Problem für die zeitverpflichteten Soldaten überhaupt erst stellte, niemals von einer am 2.8. (offenbar 1983) getroffenen Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesminister für Landesverteidigung die Rede gewesen. Daß eine solche vorgelegen sein sollte, überrascht vor allem deshalb, weil gerade in Ansehung der Wahrung der Rechte der zeitverpflichteten Soldaten die Ausschußverhandlungen sehr lang-

- 3 -

wierig geführt wurden und hinsichtlich der schließlich am 10.11.1983 vom Nationalrat beschlossenen EntschlieÙung zwischen der sozialistischen Koalitionsregierung einerseits und der die Interessen der zeitverpflichteten Soldaten vertretenden Opposition andererseits buchstäblich um jedes Wort und jeden Beistrich gerungen wurde, ehe die Textierung feststand. Hätte es tatsächlich im Oktober bzw. November 1983 bereits eine am 2.8.1983 abgeschlossene, auf d a s s e l b e Ziel gerichtete Vereinbarung gegeben, erschiene der in den Verhandlungen offen zutage getretene Widerstand der sozialistischen Koalitionsregierung gegen die Vorschläge der Österreichischen Volkspartei nicht verständlich.

Schließlich erscheint es auch nicht einsichtig, daß - vorausgesetzt, es gab tatsächlich seit dem 2.8.1983 eine derartige Vereinbarung - es der Bundesminister für Landesverteidigung und Staatssekretär Löschnak unterließen, den Landesverteidigungsausschuß darüber zu informieren.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e:

- 1) Trifft es zu , daß - wie dies in der Wortmeldung des freiheitlichen Abgeordneten Dr.Gugerbauer am 16.12.1983 behauptet wurde - am 2.8.1983 in Ansehung der zeitverpflichteten Soldaten eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Staatssekretär Löschnak getroffen wurde?
- 2) Wenn ja:
 - a) Wie ist der genaue Wortlaut dieser Vereinbarung?
 - b) Welcher Art ist diese Vereinbarung und welche bindende Kraft kommt ihr zu?
 - c) Liegt diese Vereinbarung überhaupt schriftlich vor?
 - d) Sind Sie bereit, den genauen Wortlaut dieser Vereinbarung den anfragenden Abgeordneten zugänglich zu machen?

- 4 -

- e) Ist diese Vereinbarung inhaltlich deckungsgleich mit dem Abänderungsantrag der Österreichischen Volkspartei vom 16.12.1983? Oder:
 - f) Weicht er davon ab, sodaß die Behauptung Dr.Gugerbauers, der Abänderungsantrag sei "überholt", nicht den Tatsachen entspricht?
 - g) Weshalb wurde der Landesverteidigungsausschuß während seiner im Oktober und November 1983 geführten Verhandlungen betreffend das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 nicht von dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt?
- 3) Vertreten Sie die Ansicht, daß einem Gesetzestext (wozu auch der Stellenplan zum Bundesfinanzgesetz zählt) höhere rechtliche Verbindlichkeit als einer Vereinbarung zwischen zwei Regierungsmitgliedern zukommt?
- 4) Wenn ja: Sind Sie daher - anders als Dr.Gugerbauer - bereit, zuzugestehen, daß der auf eine Änderung des Stellenplans zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1984 abzielende Antrag der Österreichischen Volkspartei vom 16.12.1983 durch die Vereinbarung vom 2.8.1983 keinesfalls "überholt" sein konnte, sondern ganz im Gegenteil überhaupt erst deren gesetzliche Verankerung und damit deren generell - abstrakte Rechtsverbindlichkeit gewährleistet hätte?